

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4 c** auf:

## **Wahl**

### **der nichtberufsrichterlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (s. a. Anlage 2)**

Nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof werden die 15 nichtberufsrichterlichen Mitglieder und Stellvertreter jeweils vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt gemäß den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Die Mitglieder müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und zum Landtag wählbar sein. Sie können nicht Mitglieder des Landtags, der Staatsregierung oder eines entsprechenden Organs des Bundes oder eines anderen Landes sein, nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes.

Nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers sind sechs Mitglieder auf Vorschlag der CSU-Fraktion, drei Mitglieder auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, jeweils zwei Mitglieder auf Vorschlag der Fraktion FREIE WÄHLER und der AfD-Fraktion sowie je ein Mitglied auf Vorschlag der SPD- und der FDP-Fraktion zu wählen. Außerdem haben die Fraktionen das Vorschlagsrecht für die jeweils gleiche Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern. Im Einzelnen können die von den Fraktionen benannten Persönlichkeiten der Ihnen vorliegenden Mitteilung entnommen werden.

(Siehe Anlage 2)

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Im Ältestenrat wurde außerdem vereinbart, dass gemäß § 42 Absatz 2 der Geschäftsordnung von geheimer Wahl Abstand genommen wird und über die Wahlvorschläge der Fraktionen gemeinsam abgestimmt werden soll. Ich lasse deshalb so abstimmen. Wer den Vorschlägen der Fraktionen seine Zustimmung erteilen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Sehe ich nicht. Stimmenthaltungen? – Sehe ich ebenfalls nicht. Dann wurden die

Vorschläge einstimmig gewählt. Die Persönlichkeiten sind damit zu nichtberufsrichterlichen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs gewählt.